



Die Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)

- Wir unterstützen und beraten Sie, wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind.
- Sie können sich jederzeit direkt an uns wenden. Sie müssen nicht warten, bis es zu einem Polizeieinsatz gekommen ist.
- Wir bieten Ihnen Gespräche an, um über das Erlebte zu sprechen.
- Wir informieren Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.
- Wir unterstützen Sie bei gerichtlichen Schritten, z. B. Schutzanordnungen.
- Wir entwickeln mit Ihnen Perspektiven für die Zukunft.

*Wir beraten Sie vertraulich,
kostenlos und unabhängig von
Ihrer Konfessionszugehörigkeit
und Staatsangehörigkeit.*

Kontakt

Ihre Ansprechpartnerinnen im Landkreis Emsland

Monika Olthaus-Göbel
Burgstraße 30, 49808 Lingen
Telefon 0591 4129
frauenhaus@skf-lingen.de

Andrea von Haugwitz
Nagelshof 21b, 49716 Meppen
Telefon 05931 9841-26
andrea.von.haugwitz@skf-meppen.de

Heike Gertken
Nagelshof 21b, 49716 Meppen
Telefon 0151 11875830
info@skf-meppen.de

www.skf-meppen.de

Ihre Ansprechpartnerin im Landkreis Grafschaft Bentheim

Monika Strieker
Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn
Telefon 05921 8587-85
m.strieker@skf-nordhorn.de

www.skf-nordhorn.de

Wir sagen
NEIN
zu häuslicher
Gewalt.

*Beratungs- und
Interventionsstelle
gegen häusliche
Gewalt im Bereich der
Polizeiinspektion Lingen für
die Landkreise Emsland und
Grafschaft Bentheim*

Ihre Partnerin/ Ihr Partner oder eine nahestehende Person

- beleidigt Sie,
- hindert Sie daran, Ihre Familie oder Freunde zu treffen
- sperrt Sie ein
- wird wütend und rastet aus
- schlägt, tritt oder schubst Sie
- zwingt Sie zum Sex
- kontrolliert Ihre Finanzen
- verfolgt und belästigt Sie
- droht Ihnen Verletzungen und Gewalt an

Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben ohne Gewalt. Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit, sondern ein Verstoß gegen das Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit.

In der akuten Gewaltsituation:

- Bringen Sie sich in Sicherheit (in der eigenen Wohnung oder bei Nachbarn).
- Rufen Sie den Notruf 110 an. Die Polizei kommt sofort. Sie kann den Täter aus der Wohnung weisen und ihm bis max. 14 Tage verbieten, Ihre Wohnung wieder zu betreten (Platzverweis).
- Sind Sie verletzt, suchen Sie so bald wie möglich einen Arzt auf.

Nach dem Polizeieinsatz:

- Die Polizei informiert die Beratungs- und Interventionsstelle.
- Die Mitarbeiterin von der Beratungs- und Interventionsstelle nimmt Kontakt zu Ihnen auf.
- Sie vereinbaren einen Termin zum Beratungsgespräch.
- Nutzen Sie das Gespräch, um das Geschehene zu verarbeiten und sich vor weiterer Gewalt zu schützen.

Das Gewaltschutzgesetz

bietet Ihnen folgende Möglichkeiten, sich vor weiterer Gewalt zu schützen:

• Wohnungszuweisung

Auf Ihren Antrag hin kann Ihnen das Gericht die Wohnung für max. 6 Monate allein zusprechen, auch wenn Ihr Partner der Eigentümer oder Mieter ist.

• Kontakt- und Näherungsverbot

Das Gericht kann dem Täter/Täterin verbieten:

- die Wohnung zu betreten
- sich Ihnen oder der Wohnung bis auf eine bestimmte Entfernung zu nähern
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z. B. an Ihrem Arbeitsplatz, Schule oder Kindergarten, beim Einkauf
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, z. B. über Telefon, Brief, E-Mail, SMS

Das ist häusliche Gewalt – Das können Sie tun